

Prof. Dr. Hartmut Bieg / Prof. Dr. Peter Bofinger / Prof. Dr. Karlheinz Küting / Prof. Dr. Heinz Kußmaul / Prof. Dr. Gerd Waschbusch / Prof. Dr. Claus-Peter Weber

Die Saarbrücker Initiative gegen den Fair Value

I. Einleitung

Der Saarbrücker Ökonom *Wolfgang Stützel* hat die funktionsanalytische Bilanztheorie¹ entwickelt, die in der Fachwelt eine große Anerkennung fand. Bereits im Jahre 1967 stellte *Stützel* zwei wesentliche Thesen auf, die auch heute noch uneingeschränkt gelten und in der aktuellen Diskussion – Fair Value-Konzept versus Anschaffungskostenprinzip – eine wichtige Entscheidungshilfe bieten:

1. Bilanzregeln müssen aus der Zweckbestimmung der Rechnungslegung abgeleitet werden. Jeder Bilanzzweck führt zu spezifischen Bilanzierungsnormen.
2. Zur Erfüllung bestimmter Zwecke reichen Rechenwerke nach Art traditioneller handelsrechtlicher Jahresabschlüsse aus, während für andere Funktionen „Rechenwerke nach Art traditioneller Jahresabschlüsse weder unbedingt erforderlich sind noch Ausreichendes leisten“².

Während die IFRS-Bilanz primär darauf ausgerichtet ist, entscheidungsrelevante Informationen für Investoren zu vermitteln, wird die deutsche HGB-Bilanz maßgeblich von dem Gläubigerschutz- und Vorsichtsprinzip geprägt. Es handelt sich damit um völlig verschiedene Bilanzzwecke, die konsequenterweise auch unterschiedliche Rechenwerke verlangen. Der wichtigste Unterschied liegt in der Bewertung; hier stehen sich nämlich das Fair Value-Prinzip und das Anschaffungskostenprinzip diametral gegenüber.

Ausgehend von der kurzfristig unveränderlichen Rahmenbedingung, dass deutsche kapitalmarktorientierte Konzerne einen Abschluss nach IFRS-Recht aufstellen und damit die Fair Value-Regeln beachten müssen, fehlt es für diese Konzerne an Abschlüssen, die das Gläubigerschutz- und das Vorsichtsprinzip als Messlatte verwenden.

Die Saarbrücker Initiative gegen den Fair Value verfolgt zwei Ziele:

1. Sie fordert von den deutschen kapitalmarktorientierten Konzernen neben dem IFRS- auch einen HGB-Konzernabschluss.
2. Sie will die Grenzen der Fair Value-Bewertung aufzeigen und verhindern, dass dieses Konzept durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz einen allgemeinen Einzug in den deutschen Einzel- und Konzernabschluss findet.

II. Kritische Würdigung der Fair Value-Konzeption

Die nachfolgenden Ausführungen setzen sich kritisch mit der Fair Value-Bewertung auseinander und sollen die Grenzen dieses Konzepts aufzeigen.

1. Verletzung traditioneller Bewertungsprinzipien

Eine Fair Value-Bewertung, die zu einem Ansatz von Vermögensgegenständen über den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und damit zu einer erfolgswirksamen Gewinnrealisierung führt, so wie es die IFRS in bestimmten Fällen vorsehen, steht im Widerspruch zu fundamentalen handelsrechtlichen Bewertungsprinzipien³. Das Anschaffungskostenprinzip als Ausprägungsform des in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB kodifizierten Realisationsprinzips soll gerade verhindern, dass derartige Buchgewinne Eingang in die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) finden. Ge-

winne gelten demzufolge erst dann als realisiert, wenn sie durch einen Umsatzakt am Markt bestätigt wurden. Eine Aufwertung von Vermögensgegenständen zu ihren über den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten liegenden Zeitwerten kommt daher handelsrechtlich nicht in Frage. Damit wird im Ergebnis dem handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip Rechnung getragen.

2. Fair Value als vager und interpretationsbedürftiger Oberbegriff

Der Fair Value ist kein transparenter und marktnaher eindeutiger Wert; vielmehr ist das Fair Value-Konzept auch als ein Stufenkonzept⁴ mit verschiedenen Bewertungsebenen aufzufassen. Je tiefer die Stufe im gesamten Stufenkonzept angeordnet ist, umso stärker wird vom Idealfall des unternehmensunabhängigen Marktwerts auf einem vollkommenen Markt abgewichen.

Der Fair Value ist somit ein vager und interpretationsbedürftiger Oberbegriff, der – je nach den gegebenen Rahmenbedingungen – zu völlig verschiedenen Ausprägungen dieses Wertkonzepts führt. Diese Ausprägungen unterscheiden sich schon in der Grundkonzeption. Sie sind als äußerst heterogen zu bezeichnen und stellen damit keinen einheitlichen Wertbegriff dar⁵.

Dieser Sachverhalt muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass in der Bilanzierungspraxis für mehr als 95% aller Vermögenswerte kein objektiv feststellbarer Marktwert besteht. Diese Aussage gilt auch für die scheinbar objektiv bewertbaren Finanzinstrumente.

3. Entobjektivierung der Bilanz

Das Fair Value-Konzept eröffnet mit einem aus diesem Konzept abgeleiteten Wertbündel ein erhebliches Gestaltungspotenzial. Durch eine Fülle von vagen und unbestimmten Rechtsbegriffen ergibt sich eine Vielzahl von faktischen (verdeckten) Wahlrechten bzw. Ermessensspielräumen. Durch die Möglichkeit, innerhalb einer Bandbreite einen zulässigen Wert auszuwählen, lässt sich die konkrete Wahl des Bilanzierenden von externer Seite überhaupt nicht nachvollziehen. So wenig, wie es den einzigen richtigen (objektiv messbaren) Fair Value gibt, so wenig existiert in der Praxis eine einzige richtige Hilfslösung. Dieser Bewertungsmaßstab kann also nicht leisten, was der Begriff suggeriert, nämlich die Verkörperung eines „fairen“ oder allgemeingültigen Werts.

Prof. Dr. Hartmut Bieg, Universität des Saarlandes; **Prof. Dr. Peter Bofinger**, Habilitation in Saarbrücken, Stützel-Schüler, Mitglied des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung; **Prof. Dr. Karlheinz Küting**, Universität des Saarlandes; **Prof. Dr. Heinz Kußmaul**, Universität des Saarlandes; **Prof. Dr. Gerd Waschbusch**, Universität des Saarlandes; **Prof. Dr. Claus-Peter Weber**, Universität des Saarlandes.

1... Vgl. *Stützel*, ZfB 1967 S. 314 ff.

2... *Stützel*, a.a.O. (Fn. 1), S. 314.

3... Vgl. *Ballwieser/Küting/Schildbach*, BFuP 2004 S. 545 f.

4... Vgl. *Baetge/Zülch*: BFuP 2001 S. 554; ferner *Bieg/Hossfeld/Kußmaul/Waschbusch*, Handbuch der Rechnungslegung nach IFRS, 2006, S. 88 ff.

5... Vgl. *Ballwieser/Küting/Schildbach*, a.a.O. (Fn. 3), S. 535.

Dem Objektivierungserfordernis, wonach eine Rechnungslegung „frei von aller subjektiver Willkür“⁶ sein soll, wird nicht entsprochen. Indem die Fair Value-Bewertung durch „subjektive, versteckte, für die Adressaten nicht erkennbare Wertungen der Rechnungslegenden“⁷ geprägt ist, wird ein gefährlicher Weg zur Entobjektivierung der Bilanz beschritten.

4. Bilanzierung und Prüfung werden aufwendiger und schwieriger

Im Rahmen der Fair Value-Bewertung muss stets ein Vergleichswert auch dann ermittelt werden, wenn durch steigende Preise die Anschaffungs- oder Herstellungskosten überstiegen werden. Dieser höhere Vergleichswert kann selten aus einem tatsächlich stattfindenden Marktvorgang abgeleitet werden, vielmehr kommen hier subjektive Elemente, wie die Schätzung, die Prognose und die Planung, in die Diskussion. Mit dieser Vorgehensweise werden an die Bilanzierung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht erhöhte Anforderungen gestellt.

Wenn die Bilanzierung schwieriger und aufwendiger wird, gilt diese Aussage auch für die Prüfung. Der Prüfer kann sich häufig nicht mehr auf tatsächlich stattfindende Vorgänge beziehen. An die Stelle der klassisch objektiv nachprüfbarer Kontrolle tritt verstärkt eine bloße Plausibilitätskontrolle. Für den Abschlussprüfer werden die Grenzen umso enger gezogen, je mehr er unterschiedliche Unternehmenssektoren gleichzeitig prüfen muss. Besonders sei auf den Bankenbereich hingewiesen, in dem die Prüfer mit immer komplexer werdenden Sachverhalten konfrontiert werden und deshalb über ein hohes Fachwissen und eine langjährige Erfahrung verfügen sollten.

5. Relativierung des Gewinnbegriffs

Werterhöhungen und -minderungen, die aus Bewertungen zum Fair Value resultieren, wirken sich entweder erfolgswirksam in der GuV oder – in Abhängigkeit von der jeweils betrachteten Vermögensposition – auch erfolgsneutral direkt im Eigenkapital (über die sog. Neubewertungsrücklage) aus⁸. Befürworter einer teilweise erfolgsneutralen Fair Value-Bewertung müssen die damit einhergehende Abkehr vom „Kongruenzprinzip“ in Kauf nehmen. Dieses Prinzip besagt, dass die Summe aller über die Totalperiode erfassten Periodenerfolge den kumulierten Eigenkapitalveränderungen eines Unternehmens entspricht. Die internationalen Normen weichen von diesem Prinzip ab, da unter ihrer Ägide nicht alle Eigenkapitalveränderungen in der GuV abgebildet werden. Neben dem Ergebnis aus der GuV – dies ist traditionell der Gewinn nach den deutschen Bilanzierungsregeln – gibt es in den IFRS eine noch umfassendere, auch erfolgsneutrale Eigenkapitalerhöhungen bzw. -minderungen beinhaltende Erfolgsgröße, die in IAS 1.96 (c) „Gesamtertrag und -aufwand“ genannt und auch als sog. „IFRS-Gewinn“ oder „comprehensive income“ bezeichnet wird. Nach den Vorstellungen des IASB ist die gesamte Eigenkapitalveränderung als ein Gewinn zu verstehen, welcher sich in einen GuV-wirksamen (IFRS-Gewinn I) und einen GuV-unwirksamen Gewinn (IFRS-Gewinn II) aufspalten lässt. Insofern steht die Frage im Raum, was der richtige Gewinn der Periode, der Geschäftserfolg, der Gewinn des Unternehmens/Konzerns, die „Unternehmensperformance“ nach IFRS ist. Auf diese Frage geben die aktuellen IFRS keine (klaren) Antworten.

Dabei ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die in der Neubewertungsrücklage erfassten Fair Value-Buchgewinne keine Gewinne im eigentlichen Sinne, sondern lediglich realisierbare sog. „Als-ob-Gewinne“ sind⁹. Sie beantworten die Frage, welcher GuV-mäßige Gewinn sich ergeben hätte, sofern stille Reserven tatsächlich am Markt realisiert worden wären. Sie erlauben aber keine Prognose auf einen zukünftigen durch die nachhaltige Geschäftstätigkeit eines Unternehmens resultierenden Erfolg.

Bislang geht die Praxis zur Beurteilung des „Erfolgs“ eines Unternehmens meist vom Periodenergebnis der GuV aus, trotzdem erlangen ergebnisneutrale Aufwendungen und Erträge eine zunehmende Bedeutung. Die Identifizierung und Unterscheidung der verschiedenen Gewinngrößen bereitet in der Praxis zudem Schwierigkeiten, da das IASB bis dato auf eine einheitliche Nomenklatur der zu unterscheidenden Gewinngrößen verzichtet, was in der Bilanzanalysepraxis Verwirrung stiftet, denn an anderer Stelle finden weitere Gewinnbezeichnungen Erwähnung, wie z. B. „Gesamtergebnis“, „Gesamterfolg“ und „Gesamteinkommen“¹⁰. Aufgrund des Fehlens verbindlicher Vorgaben seitens des IASB verwenden Unternehmen in ihren Abschlüssen unterschiedliche Gewinnbezeichnungen, die eine Unterscheidung der erfolgswirksamen und erfolgsneutralen Gewinnbestandteile sowie einen zwischenbetrieblichen Erfolgsvergleich deutlich erschweren. Aber selbst wenn es in der Bilanzanalyse gelingt, den GuV-Gewinn von den übrigen Eigenkapitalveränderungen zu separieren, heißt dies noch lange nicht, dass damit der nachhaltige regelmäßige Unternehmenserfolg gefunden ist, denn auch die GuV ist nicht frei von aus der Fair Value-Bewertung resultierenden Erfolgsbeiträgen, welche zudem nur über Umwege als solche identifizierbar sind.

6. Ausweitung der Bilanzpolitik

Die Beurteilung, wie der Fair Value im Einzelfall zu ermitteln ist, liegt wesentlich im Ermessen des Bilanzierenden¹¹. Seine Beurteilung, ob ein Preis – und wenn ja, welcher – an einem aktiven Markt identifizierbar ist, ist für die Bewertung entscheidend. Er hat zwar die Wertung der IFRS zu berücksichtigen, welche Quellen und Verfahren zur Ermittlung des Fair Value heranzuziehen sind. Doch nicht nur in Grenzfällen ist die Beurteilung, der sich der Bilanzierende stellen muss, stark von seinem Ermessen geprägt. Liegt noch ein aktiver Markt vor? Ist der vorliegende Markt noch repräsentativ für den zu beurteilenden Vermögenswert? Welche andere Quelle gibt die verlässlichste Information über den Wert des Bewertungsobjekts? Welches Verfahren stellt das übliche bzw. geeignete Bewertungsverfahren dar? All diese Fragen liegen letztlich im Ermessen des Bilanzierenden und entziehen sich gleichzeitig in vielen Fällen der Überprüfung durch den Wirtschaftsprüfer.

Im Vergleich zum HGB-Bilanzrecht ist die Wertfindung im Fair Value-Konzept entobjektivierter ausgerichtet. Sie baut in deutlich größerem Umfang auf den subjektiven Schätzungen des Managements auf und verlangt verstärkt die Abschätzung künftiger Cashflows sowie eine Voraussage über deren Zeitpunkt und Sicherheit des Entstehens. Damit erhöhen sich auch die Anzahl der Freiheitsgrade und das subjektive Ermessen, sodass hiermit neue und zusätzliche Dimensionen der Bilanzpolitik auftreten. Die Zukunftsorientierung führt zwangsläufig zu Intervall- sowie Bandbreitenschätzungen und eröffnet ganz generell die Gefahr, dass der Bilanzierende den Abschlussdaten falsche Zukunftserwartungen zugrunde legt.

Vor dem Hintergrund der oben aufgezeigten Probleme ist zu konstatieren, dass das bilanzpolitische Gestaltungspotenzial in der Fair Value-Bewertung weit höher einzuschätzen ist als in der HGB-Bewertung.

6... *Beisse*, Gläubigerschutz – Grundprinzip des deutschen Bilanzrechts, in: *Beisse u. a.* (Hrsg.), FS für K. Beusch, 1993, S. 98.

7... *Bernat*, Wahrheits- und Fairnesskonzeption in der Rechnungslegung, 2005, S. 205.

8... Vgl. *Pellens u. a.*, Internationale Rechnungslegung, 7. Aufl. 2008, S. 548 ff.

9... Vgl. *Wagenhofer*, BFuP 2006 S. 36.

10... Vgl. *Reuter*: Eigenkapitalausweis nach IFRS, 2008, S. 59 ff.

11... Vgl. hierzu grundlegend *Ballwieser/Kütting/Schildbach*, a.a.O. (Fn. 3), S. 539.

7. Erschwerung der Bilanzanalyse

Zwischen der Bilanzpolitik und der Bilanzanalyse besteht ein Spannungsverhältnis und eine Wechselbeziehung¹²; je mehr bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten nämlich gegeben sind, umso mehr werden die Möglichkeiten der Bilanzanalyse erschwert. Da mit der Fair Value-Konzeption ein erhöhtes Gestaltungspotenzial verbunden ist, wird auch die Bilanzanalyse nicht – wie häufig vermutet – einfacher, sondern schwieriger. Zusätzlich zum erhöhten Gestaltungspotenzial wird die Bilanzanalyse mit einer verringerten Erkennbarkeit der bilanzpolitischen Maßnahmen konfrontiert; denn die Bilanzpolitik vollzieht sich still und anonym, sodass sie für den externen Bilanzadressaten noch schwerer als im HGB-Abschluss erkennbar ist.

Eine zentrale Aufgabe der Bilanzanalyse stellt die Erfolgsspaltung dar¹³. Wer die Fair Value-Bewertung will, nimmt in Kauf, dass der Jahreserfolg eine verstärkte Vermengung von Erfolg aus dem operativen Geschäft und bloßen Buchgewinnen erfährt. Die Suche nach dem nachhaltig erzielbaren operativen Erfolg wird erheblich erschwert. Die Frage nach dem richtigen Erfolgsindikator stellt sich immer deutlicher.

Neben der traditionellen Abschreibung und Zuschreibung führt die Fair Value-Bewertung darüber hinaus zu weiteren spezifischen Zeitwertauf- und -abwertungen. Diese neuen Mechanismen führen zwar stets zu einer Änderung des Eigenkapitals. Jedoch gibt es parallele Wege dieser Eigenkapitalkorrekturen, indem sie einerseits über die Erfolgsrechnung gezogen werden und damit den Jahresüberschuss tangieren oder andererseits direkt (erfolgsneutral) gegen das Eigenkapital gebucht werden. Die Praxis der Bilanzanalyse zeigt, dass in diesen Punkten die Bilanzauswertung erheblich erschwert wird. Der externe Analyst kann nur schwer feststellen, ob und in welchem Umfang die Zeitwertkorrekturen gleichzeitig auch erfolgswirksam waren.

8. Beeinträchtigung der Informationsversorgung der Bankenaufsichtsinstanzen

Die staatliche Wirtschaftsaufsicht über Kreditinstitute durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) soll den Schutz von Bankeinlegern vor Vermögensverlusten und die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes sicherstellen. Als Informationsquelle dient der Jahresabschluss der Kreditinstitute. Aus ihm wird bei der Ermittlung der Eigenmittel nach § 10 KWG auch das bankenaufsichtliche Kernkapital entnommen, das dem bilanziellen Eigenkapital entspricht¹⁴.

Somit führen Vermögenswertänderungen in der Bilanz über die Veränderung des ausgewiesenen Eigenkapitals zur Veränderung der Eigenmittel. Zudem sind die Wertansätze der Vermögensgegenstände Ausgangspunkt der Ermittlung der Risikopositionen nach der Solvabilitätsverordnung. Bankenaufsichtsrechtliche Risikobegrenzungsnormen setzen deswegen einen verlässlichen Wertansatz der Vermögensgegenstände voraus.

Aus bankenaufsichtlicher Sicht ist es strikt abzulehnen, dass ein vermeintlicher oder auch nur behaupteter Zuwachs an Entscheidungsrelevanz der von Kreditinstituten bereitgestellten Informationen gleichzeitig mit einem Verlust an Zuverlässigkeit und Nachprüfbarkeit einhergeht. Entscheidungsrelevante, aber unzuverlässige und nicht nachprüfbare Informationen, die zur Fehleutung verleiten, dürfen nicht in die Informationsbasis der Bankenaufsichtsträger und in die Risikobegrenzungsnormen einfließen. Für die Zielerreichung der Bankenaufsicht ist daher eine weiterhin vorsichtige Bewertung und Gewinnermittlung von großer Bedeutung.

Dass in diesem Zusammenhang die Fair Value-Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten bei Verschlechterung der eigenen Bonität eines Kreditinstituts abgelehnt wird, da sich i. H. der vorgenommenen Wertminderung der Verbindlichkeit – aus bilanz-

technischen Gründen – in entsprechender Höhe ein Ertrag und damit eine Eigenkapitalerhöhung ergibt, versteht sich von selbst.

9. Volatiler Gewinn- und Eigenkapitalausweis verschärft die Finanzkrise

Das IFRS-Bilanzrecht führt im Vergleich zu den HGB-Normen zu einem wesentlich volatileren Gewinn- und Eigenkapitalausweis. Vor allem die grundsätzliche konzeptionelle Durchbrechung des dem HGB immanenten Anschaffungskostenprinzips und die damit einhergehende buchungstechnische Erfassung noch nicht realisierter Gewinne können zu derart starken Schwankungen führen, wie sie im HGB-Recht unbekannt und nicht möglich sind.

In der Phase stetig steigender Marktpreise und damit steigender Wertansätze verstärkt die Fair Value-Bewertung eine allgemeine Bewertungsblase, in der buchungstechnische Gewinne erfasst werden, die vom Markt noch nicht gezahlt wurden und bei denen es zweifelhaft ist, ob sie zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich vereinnahmt werden. Insbesondere im Bankensektor führt dies zu einer weiteren Verstärkung des Trends, weil die Eigenkapitalbasis künstlich aufgeblasen wird und somit im Fall einer aufsichtsrechtlichen Anerkennung weitere die Markttrichtung verstärkende, mit Risiken behaftete Geschäfte abgeschlossen werden können.

Die derzeitige verheerende Finanzmarktkrise dokumentiert eindrucksvoll, wie die Fair Value-Bewertung bei Umkehrung eines Markttrends allerdings auch eine Krise verstärken und beschleunigen kann. Die „Fallhöhe“ auf einen niedrigeren Vergleichswert ist aufgrund der zuvor erfolgten Durchbrechung des Anschaffungskostenprinzips wesentlich höher als nach den HGB-Regeln. Das notwendige Abschreibungsvolumen auf einen Vergleichswert fällt somit ungleich höher aus als nach der HGB-Bilanzierung. Eine stark schwindende Eigenkapitalbasis führt dann in einer Krise zwangsläufig zu einem Teufelskreislauf steigenden Verkaufsdrucks, sinkender Vergleichswerte und weiter rückläufiger Eigenkapitalbasen, die wiederum den allgemeinen Verkaufsdruck weiter erhöhen und eine Krise verschärfen.

Es ist davon auszugehen, dass auch die HGB-Normen eine Finanzkrise nicht verhindert hätten. Die Krise hätte aber einen ganz anderen Verlauf genommen. Sie wäre nicht so schnell und intensiv gewesen. Möglicherweise hätte sie nicht zu einer existenzbedrohenden Gefahr für die globale Volkswirtschaft werden können.

10. Systemwidrige Durchbrechung der Konzeption in der Krise

In der aktuellen Finanzkrise hat das IASB die Fair Value-Bewertung grundlegend geändert. Die EU-Kommission hat diese Neuregelungen mit einer bislang nicht gekannten Geschwindigkeit übernommen¹⁵, nachdem sie ganz offensichtlich zuvor einen erheblichen Einfluss auf das IASB ausgeübt hatte.

Demnach können die Unternehmen (insbesondere die Kreditinstitute) faktisch in Krisenzeiten für bestimmte Finanzinstrumente die Fair Value-Konzeption aussetzen und stattdessen das Anschaffungskostenprinzip anwenden, während spätere Neuerwerbungen wieder zum Fair Value bewertet werden können. Dieses konjunktur- und krisenabhängige Bewertungswahlrecht ist nicht nur systemwidrig, sondern stellt gleichsam eine Bankrotterklärung dieser Bewertungskonzeption dar.

12... Vgl. *Küting/Weber*, Die Bilanzanalyse, 8. Aufl. 2006, S. 44 f.

13... Vgl. *Küting/Weber*, a.a.O. (Fn. 12), S. 238.

14... Vgl. *Deutsche Bundesbank*: Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute im Wandel, in: Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Juni 2002, S. 42.

15... Vgl. *EU-Kommission*, Verordnung Nr. 1004/2008 vom 15. 10. 2008, S. 37 ff.

III. Zusammenfassung und Ausblick

Ein wichtiges Element der den IFRS zugeschriebenen entscheidungsrelevanten Informationsbereitstellung stellt die Bewertung einzelner Vermögenswerte und Schulden zum Fair Value dar. Dieser kann aber nur in der Theorie die an ihn gerichteten Anforderungen erfüllen und selbst dies angesichts der Informationsinteressen der Fremdkapitalgeber nicht in vollkommenem Maße. Für die weit überwiegende Mehrheit – der Prozentsatz dürfte bei über 95% liegen – aller Vermögenswerte lässt sich de facto kein objektiver Marktwert ermitteln. Die hauptsächlich über Bewertungsmodelle ermittelten Zeitwerte sind aufgrund der ihnen immanenten Ermessensspielräume wenig verlässlich und liefern deswegen keine entscheidungsnützlichen Informationen. Das Problem einer marktbasieren Zeitwertbewertung liegt in den erheblichen Ergebnisvolatilitäten.

Aus unserer Sicht kann eine Fair Value-Bewertung in der Praxis nicht dazu beitragen, entscheidungsnützliche, zukunftsgerichtete Informationen an die Investoren bereitzustellen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine von Vorsicht geprägte Rechnungslegung nach nationalem Handelsrecht den internationalen Normen überlegen, weswegen eine Abkehr von den altbewährten Normen – wie sie mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz teilweise beabsichtigt ist – abzulehnen ist.

Bei der Frage „Fair Value-Konzept versus Anschaffungskostenprinzip“ handelt es sich nicht um eine rein theoretische (aka-

demische) Ideologie-Diskussion; hier steht viel mehr auf dem Spiel.

Wer die Fair Value-Konzeption bejaht,

1. verzichtet auf tragende Säulen eines bewährten deutschen Bilanzrechts,
2. nimmt einen vagen und interpretationsbedürftigen Oberbegriff in Kauf,
3. widerspricht den Objektivierungserfordernissen der Rechnungslegung und beschreitet den Weg einer Entobjektivierung der Bilanz,
4. muss wissen, dass die Bilanzierung und Prüfung aufwendiger und schwieriger wird,
5. nimmt Abschied von einem bewährten pagatorischen Gewinnbegriff und definiert den Gewinn als Eigenkapitalmehrung,
6. eröffnet ein weitaus höheres bilanzpolitisches Gestaltungspotenzial,
7. erschwert die Bilanzanalyse,
8. beeinträchtigt die Informationsversorgung der Bankenaufsichtsinstanzen,
9. nimmt einen volatilen Gewinn- und Eigenkapitalausweis in Kauf, der eine Krise intensivieren und beschleunigen kann,
10. sollte wissen, dass das IASB selbst und auch die EU-Kommission diese scheinbar überlegene Bewertungskonzeption zu einer konjunkturabhängigen Bewertungs idee degradiert hat.

Vor dem Hintergrund dieser gewichtigen Argumente sollten alle Anstrengungen unternommen werden, den Einzug der Fair Value-Konzeption durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in den deutschen Einzel- und Konzernabschluss zu verhindern.